

# Reports, forum

---

*The Person and the Challenges*  
Volume 13 (2023) Number 2, p. 283–288  
DOI: <https://doi.org/10.15633/pch.13217>

---

Ordo Iuris

## **Amtsgericht Köln, Strafverfahren 535 Cs 127/21, gegen Pfr. Prof. Dr Dariusz Oko, “amicus curiae” – Gutachten, Institut für Rechtskultur Ordo Iuris, den 8. Februar 2022**

### **Einleitung**

Das Institut für Rechtskultur Ordo Iuris mit Sitz in Warschau wurde 2003 als Nichtregierungsorganisation gegründet, um die Kompetenzen juristischer Akademiker und Praktiker in projektbezogenen Arbeiten zu bündeln. Hierdurch soll auf die Bewahrung und Verteidigung einer auf Achtung vor der Menschenwürde, dem Recht und der Freiheit gegründete Rechtskultur hingearbeitet werden.

Das hiesige Strafverfahren gegen Prof. Dr. Dariusz Oko betrifft dessen in der Fachzeitschrift “Theologisches“ Nr. 1/2, Jg. 2021, erschienenen Beitrag “Über die Notwendigkeit, homosexuelle Cliques in der Kirche zu begrenzen“. Der Autor genügt dabei wissenschaftlichen Anforderungen, arbeitet mit zahlreichen und gesicherten Quellenangaben und belegt ernstzunehmende negative Folgen pro-homosexueller Lobbytätigkeit innerhalb kirchlicher Strukturen, insbesondere strafrechtlich relevante pädophile Handlungen kirchlicher Führungspersonen

mit homosexuellen Neigungen. Dieser wissenschaftliche Fachartikel wurde trotz allgemein anerkannter Geltung der Freiheit der Forschung und Lehre Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung d.h. des Erlasses eines Strafbefehls aufgrund § 130 StGB.

Nachstehende Analyse beleuchtet eine Reihe grundsätzlicher Fragestellungen und Auffassungen zu Fragen zur akademischen Freiheit, deren Achtung Art. 13 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausdrücklich anordnet und die im Sinne des europäischen Rechtssystems zu schützen ist, insbesondere vor einer schleichenden Zensur.

## Eingangsbemerkung

1. Die Meinungsfreiheit und Wissenschaftsfreiheit werden auf internationaler wie nationaler Ebene von zahlreichen Normen geschützt. Bereits Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahre 1949 bestimmt in einem seiner ersten Artikel:

Art. 5, Abs. 1: *“Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.”*

Art. 5, Abs. 3: *“Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.”*

2. Entsprechend wird das Recht auf freie Meinungsäußerung auf völkerrechtlicher Ebene in Art. 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahre 1948 garantiert: *“Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.”* Ebenso in Art. 19 Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte aus dem Jahre 1966: *“Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen oder weiterzugeben.”*

3. Als eine der jüngsten Normierungen ist auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu verweisen, die in Art. 11 bestimmt: *“Jede Person hat*

*das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.*“ sowie *”Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet”*.

4. Grundsätzliche Bedeutung kommt im vorliegenden Fall daher dem Begriff der akademischen Freiheit zu. Hierzu im Einzelnen:

## **Beschreibung und Schutz der akademischen Freiheit**

1. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union liefert den Schlüssel zur Lösung des vorliegenden Falles, indem sie in Art. 13 direkt formuliert: *”Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet”*.

2. Das in Art. 13 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union normierte Schutzrecht zugunsten der Kunst- und Wissenschaftsfreiheit, einschließlich des Rechtes auf Achtung der akademischen Freiheit, ist Ausfluss der Gedanken- und Meinungsäußerungsfreiheit in Art. 10: *”Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen”* sowie in dem bereits genannten Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 (EKMR): *”1. Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.*

*2. Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.”*

3. Der in Art. 13 S. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) verwendete Begriff **akademische Freiheit** wird in deren Text selbst nicht definiert.

4. Trotz ihrer langen historischen Tradition in Europa und der Annahme, dass dem Begriff eine konkrete Bedeutung zugrundeliegt, zählt die akademische Freiheit zu den Freiheiten, die erst relativ spät eine Ausformulierung in internationalen wie auch nationalen Normierungen erfuhren. Zwar sind die Anfänge des Universitätswesens schon in der antiken Platonischen Akademie zu suchen, jedoch hat sich die hier in Rede stehende akademische Freiheit langsam zusammen mit diesem System kontinuierlich herausgebildet und in natürlicher Weise über die Jahrhunderte fortentwickelt, wobei allgemein angenommen wird, dass die Anfänge der akademischen Freiheit als solcher im Mittelalter im Kontext der damals in Europa entstehenden Universitäten zu suchen ist (*J. Verger, Les Universités du Moyen Âge, Paris 1973*). Als voll herausgebildet ist die akademische Freiheit ab den Universitäten des 19. Jahrhunderts anzusprechen. Ab dieser Zeit sind als für den Kanon der akademischen Freiheit konstitutiv anzusprechen vor allem die Lehr- und Forschungsfreiheit der Hochschullehrer, also die öffentliche Äußerung der eigenen Lehrmeinung und die Forschung nach den Grundsätzen der Wissenschaftlichkeit und des Gewissens, aber auch die Freiheit der Methoden- und Themenwahl sowie der Äußerung und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse.

5. Die Achtung der akademischen Freiheit kann als Gradmesser für den Zustand eines Staates dienen. In Staaten mit autoritärem System sind häufig tiefgreifende Eingriffe in die akademische Freiheit festzustellen, und in totalitären Systemen (z.B. Nationalsozialismus oder Kommunismus) war sie praktisch nicht existent.

6. Entscheidend ist insbesondere, dass **grundsätzliches Ziel und Emanation der akademischen Freiheit die Forschungsfreiheit ist**, d.h. die Möglichkeit der Forscher und Lehrer sogar solche Meinungen darzustellen, die seitens des Staates oder der Gesellschaft nur negativ konnotiert werden. Inhalt der akademischen Freiheit ist daher das Recht, den Gegenstand der Forschungen und die Art und Weise der Präsentation ihrer Ergebnisse ohne das Gefühl einer Bedrohung zu wählen. Es darf in diesem Sinne also keine Besorgnis bestehen, dass die Veröffentlichung bestimmter wissenschaftlicher Inhalte, insbesondere solcher politischer, religiöser oder ideologischer Natur, strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt sein könnte.

7. Aufgabe der akademischen Freiheit ist es, die Meinungsfreiheit in Forschung und Lehre umzusetzen. Dieses Recht wird sowohl durch die o.g. internationalen Rechtsordnungen als auch – für ihre Bürger – durch das nationale

Recht freiheitlich-demokratischer Systeme gewährleistet. Die akademische Freiheit ist eine Form des Schutzes der akademischen Gemeinschaft im Bereich der Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit, Berufsautonomie sowie der kollegialen Selbstverwaltung.

8. Auch in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft bestehen natürlich gewisse Einschränkungen für den Begriff der akademischen Freiheit. Art. 10 EMCh verweist diesbezüglich auf bestimmte situationsbezogene Schranken der Meinungsfreiheit und somit auch mittelbar der akademischen Freiheit, die jedoch proportional sein müssen, also nur dann zum Tragen kommen können, wenn dies zum Schutze der in der EMCh genannten Güter unabdingbar ist. Es ist jedoch stets darauf zu achten, dass diese Beschränkungen nicht in den Kern der akademischen Freiheit eingreifen.

## Ergebnisse

9. Obige Ausführungen lassen die Formulierung folgenden Schlüsse zu:

- a. Endeffekt formeller und informeller Verbote zur Beschränkung der akademischen Freiheit in ihrer Erscheinungsform als Freiheit der Forschung auf äußerer Ebene ist das kulturell extrem gefährliche Phänomen der Selbstzensur. Eine der Grundfesten der akademischen Freiheit ist es, für die Durchführung und Präsentation wissenschaftlicher Forschung keine Repressionen befürchten zu müssen;
- b. Die akademische Freiheit wurde in die Rechtsordnung der Europäischen Union einbezogen, sodass Normen geschaffen wurden, die für die Mitgliedsstaaten verbindlich sind. Obwohl die akademische Freiheit als solche nicht im System des Europarats normiert wurde, wurde eines ihrer Grundelemente in Form des Rechtes auf freie Meinungsäußerung und -besitz sowie auf Erhalt und Übermittlung von Informationen und Ideen in Art. 10 EMCh aufgenommen. Auf die akademische Freiheit nahm auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte unmittelbar Bezug – u.a. in der Sache Azevedo gegen Portugal, Beschwerde Nr. 20620/04, <http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-85545>, wo er auf deren überragende Bedeutung für den wissenschaftlichen Diskurs und die inadäquate Anwendung einer strafrechtlichen Sanktion auf einen Fall der Inanspruchnahme der akademischen Freiheit hinwies;

- c. Die akademische Freiheit ist in einer modernen europäischen Gesellschaft ein Rechtsgut, das besonderen Schutzes bedarf, dessen Umsetzung in Art. 13 GRCh unmittelbar gewährleistet wird;
- d. Vorliegender Fall veranschaulicht wie oben ausgeführt, dass **grundsätzliches Ziel und Emanation der akademischen Freiheit die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung ist**, d.h. dass es Forschern und Lehrern ermöglicht wird auch solche Meinungen zu repräsentieren, die von Vertretern der öffentlichen Gewalt oder Gesellschaft ungern gesehen werden. Inhalt der akademischen Freiheit ist nämlich die freie Wahl des Forschungsgegenstandes sowie der Form, diese Forschungsergebnisse darzustellen, ohne Verfolgung befürchten zu müssen. Es kann nicht angehen, dass die Inanspruchnahme dieser Freiheit mit der Besorgnis einhergeht, sich durch eine wissenschaftliche Meinungsäußerung insbesondere zu politischen, religiösen und ideologischen Fragen strafbar zu machen.